

Richtlinien über die finanzielle Förderung von kulturtreibenden Vereinen, Verbänden und Initiativen in Wetter (Ruhr)

3.3

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Wetter (Ruhr) fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen kulturtreibenden Vereine, Verbände und Initiativen nach diesen Richtlinien durch Zuschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- 1.2 Ziel der Förderung ist es, das kulturelle Leben und die kulturellen Aktivitäten der örtlichen Vereine, Verbände und Initiativen zu unterstützen und zu fördern und ihnen somit die Möglichkeit zu geben, das kulturelle Geschehen in unserer Stadt zu ergänzen.

2. Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Im Rahmen dieser Richtlinien können nur Vereine, Verbände und Initiativen gefördert werden, die in Wetter (Ruhr) ansässig sind und sich ständig aktiv am kulturellen Leben in der Stadt und/oder im kulturpolitischen Interesse der Stadt auch außerhalb von Wetter (Ruhr) betätigen.
- 2.1.1 Diese Richtlinien finden keine Anwendung auf Werkschöre und -instrumentalkreise sowie auf Vereine und Vereinigungen, bei denen die Stadt Wetter (Ruhr) eine Mitgliedschaft begründet hat. Kirchlich gebundene Gesang- oder Instrumentalvereine können als Förderung die Hälfte des nach diesen Richtlinien errechneten Betrages erhalten.
- 2.2 Eine finanzielle Förderung ist nur möglich im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt bereitgestellten Mittel.
Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.3 Zuschüsse werden auf Antrag gewährt, Anträge sind an die Stadt Wetter (Ruhr) zu richten.
- 2.4 Über die Förderungswürdigkeit und die Höhe der Zuschüsse entscheidet **der** zuständige Ausschuss des Rates der Stadt Wetter (Ruhr).
- 2.5 Zuschüsse, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben ausgezahlt oder für den Förderungszweck aus anderen Gründen nicht verwendet wurden, können zurückgefordert werden.

3. Förderung für Gesangvereine und Instrumentalgruppen

3.1 Pauschalförderung

Gesangvereine und Instrumentalgruppen erhalten zur Aktivierung der kulturellen Arbeit sowie zur teilweisen Deckung allgemeiner Geschäftskosten auf Antrag eine pauschale Förderung. Dem Antrag ist ein Bericht über die im Vorjahr durchgeführten Aktivitäten beizufügen.

**Richtlinien
über die finanzielle Förderung von kulturtreibenden
Vereinen, Verbänden und Initiativen in Wetter (Ruhr)**

3.3

Die pauschale Förderung beträgt 100,-- €. Dazu kommt für jedes aktive Mitglied ein Zuschlag von 4,-- €.

Maßgebend ist die Zahl der aktiven Mitglieder nach dem Stand vom 1.1. des Antragsjahres.

Für die pauschale Förderung soll jedoch höchstens die Hälfte der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verwendet werden.

Stehen ausreichende Haushaltsmittel nicht zur Verfügung, werden die Fördersätze entsprechend gekürzt.

3.2 Förderung von Vereinsjubiläen

Zu Vereinsjubiläen werden unabhängig von sonstigen Förderungen nach 3.1 oder 3.3 folgende Zuschüsse gewährt:

25-jähriges Jubiläum	75,-- €
50-jähriges Jubiläum	150,-- €
75-jähriges Jubiläum	225,-- €
100-jähriges Jubiläum	300,-- €
125-jähriges Jubiläum	375,-- €

usw.

3.3 Förderung von öffentlichen Veranstaltungen

Im Rahmen der weiteren zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können öffentliche Veranstaltungen der Gesangvereine und Instrumentalgruppen gefördert werden.

- 3.3.1 Voraussetzung der Förderung ist zunächst, dass die Veranstaltung in Wetter (Ruhr) stattfindet und mindestens zur Hälfte vom Antragsteller mitgestaltet wird. Führen mehrere Vereine oder Gruppen aus Wetter gemeinsam eine Veranstaltung durch, kann nur ein Verein bzw. eine Gruppe einen Antrag stellen.
- 3.3.2 Die Förderung besteht in einem Zuschuss zur teilweisen Abdeckung des förderungsfähigen Fehlbetrages. Die Zuschusshöhe wird begrenzt auf 1.500 € je Veranstaltung und soll in der Regel 75 % des förderungsfähigen Fehlbetrages nicht überschreiten.
- 3.3.3 Der förderungsfähige Fehlbetrag errechnet sich aus der Summe der anzurechnenden Ausgaben nach Abzug der Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten sowie der zu erwartenden Zuwendungen Dritter. Einnahmen aus Spenden und Zuschüssen Privater werden nur insofern berücksichtigt, als der Zuschuss der Stadt zusammen mit den anderen Einnahmen die Gesamtkosten nicht übersteigen darf.
- 3.3.4 Veranstaltungskosten werden anerkannt, soweit sie sich im Rahmen der bei vergleichbaren Kulturveranstaltungen der Stadt anfallenden Kosten (Honorare, Druckkosten usw.) bewegen.

**Richtlinien
über die finanzielle Förderung von kulturtreibenden
Vereinen, Verbänden und Initiativen in Wetter (Ruhr)**

3.3

3.3.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel 10 Tage vor der Veranstaltung.

3.3.6 Die Verwendung des Zuschusses ist unter Vorlage der Belege spätestens 3 Monate nach der Veranstaltung nachzuweisen.

3.4 Zuschüsse zu Investitionen

Für besondere Anschaffungen (Instrumente usw.) können Zuschüsse gewährt werden. Dem begründeten Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

3.5 Starthilfe für Neugründungen

Neugegründeten kulturellen Vereinen kann auf Antrag ein Zuschuss bewilligt werden. Dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung über Zweck und Ziele des Vereins sowie ggf. die Vereinssatzung beizufügen. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der zuständige Ausschuss.

3.6 Mehrfachförderung

Eine Mehrfachförderung ist nur ausgeschlossen bei einer Förderung nach Ziffer 3.5.

4. Förderung anderer kultureller Vereinigungen und Initiativen

4.1 Pauschalförderung

Die Arbeit von kulturtreibenden Vereinen, Verbänden und Initiativen, die als gemeinnützig anerkannt sind und auf Ortsebene durch kulturelle Veranstaltungen das kulturelle Leben in der Stadt bereichern, kann auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ebenfalls finanziell gefördert werden.

Maßgebend für die Förderung ist die Zahl der Besucher, die im Vorjahr kulturelle Veranstaltungen des Antragstellers besucht haben.

Dem Antrag ist eine Aufstellung der Veranstaltungen und ein Nachweis über die verkauften Eintrittskarten zu den förderungswürdigen Veranstaltungen beizufügen. Bei Veranstaltungen ohne Eintrittsentgelt sind die Besucherzahlen in geeigneter Weise nachzuweisen. Inwieweit eine Veranstaltung förderungswürdig ist, entscheidet im Zweifelsfall der zuständige Ausschuss.

4.2 Weitere Förderung

Auf Antrag können weitere Förderungen in analoger Anwendung der Ziffern 3.2 (Förderung von Vereinsjubiläen), 3.4 (Zuschüsse zu Investitionen) und 3.5 (Starthilfe zu Neugründungen) gewährt werden.

**Richtlinien
über die finanzielle Förderung von kulturtreibenden
Vereinen, Verbänden und Initiativen in Wetter (Ruhr)**

3.3

4.3 Mehrfachförderung

Eine Mehrfachförderung ist nur ausgeschlossen bei der Starthilfe zu Neugründungen.

5. Antragsfristen

Anträge sind entsprechend dem Vordruck (Anlage) an die Stadt Wetter (Ruhr) zu richten, und zwar

- 5.1 Anträge nach 3.1, 3.3, 3.4, 3.5, 4.1 und 4.2 (ohne Förderung von Vereinsjubiläen) bis zum 1.2. des Antragsjahres,
- 5.2 Anträge nach 3.2 und 4.2 (Vereinsjubiläen) bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres.
- 5.3 Anträge, die nach dem 1.2. des Antragsjahres eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 1.1.1995 außer Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Ausschusses für Schulen, Weiterbildung und Kultur am 20. November 1997.

Erste Änderung (Euro-Umstellung) beschlossen in der Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 30. August 2001, in Kraft ab 1. Januar 2002.

Antragsteller:

An die
Stadt Wetter (Ruhr)
- Fachbereich 2 / Schulen, Kultur und Sport -
Bornstraße 2
Postfach 146

58287 Wetter

Wetter (Ruhr), _____

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gemäß den „Richtlinien über die finanzielle Förderung von kulturtreibenden Vereinen, Verbänden und Initiativen in Wetter (Ruhr)“

Hiermit beantrage ich gemäß den vorgenannten Richtlinien für das Kalenderjahr 2_____ folgende finanzielle Förderung:

- Pauschalförderung¹
■ Bericht über die Aktivitäten im abgelaufenen Kalenderjahr (ggf. auch Presseveröffentlichungen) ist beigelegt. -
- Förderung von Vereinsjubiläen²
■ ___-jähriges Vereinsjubiläum am _____ -
- Förderung von öffentlichen Veranstaltungen¹
- Zuschüsse zu Investitionen¹
- Starthilfe für Neugründungen¹

Ich versichere, dass ich die Angaben zu diesem Antrag (siehe umseitig) nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Funktion: _____

¹ Antragsfrist: 1.2. des Antragsjahres

² Antragsfrist: 30.9. des vorangehenden Jahres

Angaben zum Antrag auf finanzielle Förderung

nur für Gesangvereine und Instrumentalgruppen nach Ziffer 3 der Richtlinien

Zahl der aktiven Mitglieder am 1.1. des laufenden Jahres: _____

nur für andere kulturelle Vereinigungen und Initiativen nach Ziffer 4 der Richtlinien

Zahl der Besucher, die im Vorjahr kulturelle Veranstaltungen des Antragstellers besucht haben: _____

(Aufstellung der Veranstaltungen sowie Besuchernachweise nach Ziffer 4.1 der Richtlinien sind beigelegt.)

Förderung von öffentlichen Veranstaltungen:

Art der Veranstaltung:

(Programmplanung und detaillierter Finanzierungsplan sind beigelegt.)

Voraussichtliche Gesamtkosten: _____ €

Voraussichtliche Gesamteinnahmen: _____ €

Voraussichtlicher Fehlbetrag: _____ €

Zuschüsse zu Investitionen

Art der Beschaffung:

Begründung der Notwendigkeit:

(Finanzierungsplan ist beigelegt)

Starthilfe für Neugründungen

Name des Vereins/der Abteilung: _____

Vereinszweck und Ziele:

(Vereinsatzung ist beigelegt: ja nein)

Bankverbindung: Sparkasse/Bank: _____

Bankleitzahl: _____ Konto - Nr.: _____

<p>Vermerk der Verwaltung: Der zuständige Ausschuss hat in seiner Sitzung am _____ einen Zuschuss nach Ziffer <input type="checkbox"/><input type="checkbox"/> in Höhe von _____ € nach Ziffer <input type="checkbox"/><input type="checkbox"/> in Höhe von _____ € bewilligt.</p>
